

Geschäftsordnung des Bundessprecher:innenrates von Linksjugend ['solid] e.V.



- 17. Amtsperiode, Stand: 6. Dezember 2023 –

§ 1 Sitzungen

1. Der Bundessprecher:innenrat trifft sich in der Regel alle sechs Wochen zu ordentlichen Sitzungen. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche.
2. Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst wöchentlich zu einem möglichst gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt. Telefon- und Videokonferenzen müssen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind. Diese Konferenzen enden spätestens um 22 Uhr.
3. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundessprecher:innenrats verlangt.
4. Vorlagen, Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Bundessprecher:innenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt wird.
5. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Ursprungsantrag unberührt von der Frist gestellt werden, Antragsberechtigt sind hierzu lediglich die Mitglieder des Bundessprecher:innenrates oder der Bundesgeschäftsstelle, sowie die Antragssteller:innen des Ursprungsantrages. Davon abweichende Regelungen kann der Bundessprecher:innenrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Für Änderungsanträge an Anträge, welche bereits vorher beschlossen wurden, gelten dieselben Regelungen wie für ordentliche Anträge.
6. Bei Sitzungen und Videokonferenzen wird von der Moderation eine doppelt quотиerte Redeliste geführt (FINTA & erstredend). Grundsätzlich sind BSPR und BGS redeberechtigt. Gästen kann von der Moderation Rederecht erteilt werden. Die Anzahl und die Platzierung von Redebeiträgen der Gäste wird von der Moderation in Hinblick auf einen ordentlichen Sitzungsverlauf entschieden.
7. Gäste haben sich mit einer Frist von 24 Stunden beim BSPR oder der BGS anzumelden. Falls Sie ein Anliegen oder einen Antrag haben, so muss dieses oder dieser ebenfalls 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden.

8. Sitzungen und Videokonferenzen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder teilweise unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden.

§ 2 Beschlüsse

1. Beschlüsse & Abstimmungen werden über OpenSlides geführt. Näheres regelt Antrag 23-11-002 "Verfahrensweise mit OpenSlides"
2. Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt oder nicht entschieden. Bei Stimmgleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als angenommen.
3. Der Bundessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Mitglieder des BSpR abgestimmt haben oder nach dem Ablauf von vierundzwanzig Stunden. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Mitglieder des Bundessprecher:innenrates über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zur Positionierung hatten.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der BSpR beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Bundesarbeitskreise, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, für den Studierendenverband Die Linke.SDS, die Bundesgeschäftsstelle und zur jugendpolitischen Sprecher:in. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.
2. Alle Arbeitsaufträge an Mitarbeiter:innen des Bundesverbandes werden grundsätzlich auf Sitzungen und Videokonferenzen protokolliert. Sie sind an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Die Bundesgeschäftsführer:innen verteilen auf Beratungen der Bundesgeschäftsstelle diese Arbeitsaufträge an die Beschäftigten.
3. Dringliche Arbeitsaufträge zwischen den Sitzungen sind an die Bundesgeschäftsführung zu richten.

§ 4 Projekte und Arbeitsgruppen

1. Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für den Verband und seine Entwicklung zu bewerten und dementsprechend zu priorisieren.
2. Für Projekte und Veranstaltungen werden temporäre Teams eingerichtet. Diese bestehen aus mindestens zwei Personen aus dem Bundessprecher:innenrat. Diese sind in Haupt- und Nebenverantwortung geteilt. Auch Personen außerhalb des Bundessprecher:innenrates können Teammitglieder sein.

3. Der Informationszugang zu Projekten muss für die Bundesgeschäftsstelle sichergestellt werden.
4. Projektteams und Arbeitsgruppen des Bundessprecher:innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei jedoch an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Bundessprecher:innenrates gebunden.

§ 5 Protokollführung

1. Die Sitzungen und Videokonferenzen des Bundessprecher:innenrates sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren.
2. Für jede Sitzung oder Videokonferenz wird eine Protokollführung und eine Moderation bestimmt. Dies erfolgt, wenn möglich, schon auf der vorangegangenen Sitzung oder Videokonferenz.
3. Relevante Beschlüsse sind in einer Tabelle festzuhalten, die den Kassenprüfer:innen zur Verfügung gestellt wird. Finanzbeschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen.
4. Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im Bundessprecher:innenrat mit einer Frist von zwei Tagen widersprechen und eine Änderung beantragen, wenn sie der begründeten Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen signifikant falsch protokolliert sind. Nach verstreichen dieser Frist wird das Protokoll für die Mitgliedschaft im Intranet zugänglich gemacht, verantwortlich dafür ist das Mitglied des Bundessprecher:innenrat, welches die entsprechende Tagesordnung vorbereitet hat.
5. Nach ordentlichen Sitzungen erstellt ein Mitglied des Bundessprecher:innenrates eine Sofort-Info mit den wichtigsten Sitzungsinhalten, die über den Landesverbandsverteiler verschickt wird.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen, Pressemitteilungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Bundessprecher:innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. Persönliche Anfragen müssen dem Bundessprecher:innenrat mitgeteilt werden.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Bundessprecher:innen und der:die Bundesschatzmeister:in über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat.
3. Bei üblichen Social Media - Posts und Tweets, die sich im Rahmen der Beschlusslage bewegen und/oder als unkontrovers gelten können, gilt das Vieraugen-Prinzip.
4. Der Presseverteiler wird von der Bundesgeschäftsstelle und vom Bundessprecher:innenrat bedient. Presseerklärungen werden auf Beschluss zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

§ 7 Finanzen

1. Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung.
2. Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der:die Schatzmeister:in einvernehmlich mit seiner:ihrer Stellvertreter:in. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und Jahr beträgt 400€. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans, einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eignen Landesverband und die lokalen DIE LINKE.-Strukturen (OV/KV) abgelehnt wurde.
3. Den Bundesarbeitskreisen werden bis zu 300 € im Haushaltsjahr bewilligt, sofern sie mindestens 15 Mitglieder aus vier Landesverbänden vorweisen und mit den Mitteln nicht gegen Beschlüsse des Bundeskongresses verstoßen. Die Gelder sind mit einem knappen, formlosen Antrag mit Verwendungszweck und einer aktuellen Mitgliederliste beim Bundessprecher:innenrat zu beantragen. Alle Mittel, die Bundesarbeitskreise darüber hinaus oder in Abweichung dessen beantragen, bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Bundessprecher:innenrates.
4. Honorare für Referent:innen oder Künstler:innen richten sich in der Regel nach folgender Tabelle:

Zeit	Max. Satz
bis 4 Stunden	200€
1 Tag	300€

5. Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Bundessprecher:innenrates auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.
6. Die Bundesgeschäftsführung kann über Anschaffungen & Verbrauchsmaterialien im Rahmen des Haushaltes in einer Höhe von je bis zu 1000 € entscheiden.

§ 8 Bundesschatzmeister:in

1. Die:Der Bundesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband gegenüber der:dem Bundesschatzmeister:in der LINKEN sowie gegenüber dem BMFSFJ und arbeitet eng mit den Mitarbeiter:innen für Finanzen zusammen.
2. Der Bundessprecher:innenrat benennt bei der konstituierenden Sitzung eine:n stellvertretenden Schatzmeister:in. Diese:r wird ebenfalls zu Finanzberatungen mit der Bundesgeschäftsstelle eingeladen

§ 9 Vertretungsvollmacht

1. Der Bundessprecher:innenrat kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des Bundessprecher:innenrates oder eine:r Mitarbeiter:in der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Bundessprecher:innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

Beschlossen am 4. November 2023. Geändert am 6. Dezember 2023 und 4. Januar 2024.